



Politische Gemeinde Wasterkingen

Flurverordnung

Regierungsratsbeschluss Nr. 465 vom 9. Februar 1967

Inhaltsverzeichnis

FLURORDNUNG DER POLITISCHEN GEMEINDE WASTERKINGEN	2
A. UMFANG, ZWECK UND ZUSTÄNDIGKEIT	2
ART. 1 ZWECK	2
ART. 2 AUFSICHT.....	2
B. ORGANE.....	2
ART. 3 ORGANE	2
ART. 4 AMTSÜBERGABE.....	3
C. SPEZIELLE BESTIMMUNGEN ÜBER EIGENTUM UND UNTERHALT	3
ART. 5 EIGENTUM WEGE UND GEWÄSSER	3
ART. 6 ENTWÄSSERUNGSANLAGEN	4
ART. 7 UNTERHALT IM ALLGEMEINEN	4
ART. 8 UNTERHALT DER WEGE	4
ART. 9 UNTERHALT DER DRAINAGEN UND GEWÄSSER	5
ART. 10 SONDERNUTZUNG	5
ART. 11 PFLICHTEN DER GRUNDEIGENTÜMER.....	5
D. BESONDERE BESTIMMUNGEN BEI NEUANLAGEN.....	6
ART. 12 ALLGEMEINES.....	6
ART. 13 ORGANISATION.....	7
ART. 14 BAUAUSFÜHRUNG.....	7
ART. 15 ANSCHLUSS AN VORFLUTER.....	7
ART. 16 RECHNUNGSWESEN UND BEITRÄGE.....	8
ART. 17 KOSTENVERLEGER UND ZAHLUNG	8
ART. 18 ABSCHLUSS	9
E. ORDNUNGSBUSSE UND RECHTSMITTEL	9
ART. 19 BUSSE.....	9
ART. 20 RECHTSMITTEL.....	10
F. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	10
ART. 21 FUSION	10
ART. 22 STATUTENGENEHMIGUNG	10
ART. 23 RECHTSANWENDUNG	10
ART. 24 INKRAFTTRETEN	11

FLURORDNUNG DER POLITISCHEN GEMEINDE WASTERKINGEN

A. Umfang, Zweck und Zuständigkeit

Art. 1 Zweck

Die Gemeinde Wasterkingen übernimmt den regelmässigen Unterhalt Zweck folgender Anlagen:

Sämtlicher im Banne der Gemeinde liegenden Feld- und Waldwege, soweit sie nicht im Eigentum von Privaten stehen;

Sämtlicher unter staatlicher Aufsicht ausgeführten Drainagen.

Alle durch die Gemeinden zu unterhaltenden Anlagen sind in einem Übersichtsplan eingetragen; dieser Plan stellt einen integrierenden Bestandteil der Flurordnung dar.

Zweck

Feld- und Waldwege

Drainagen

Art. 2 Aufsicht

Für den Vollzug dieser Flurordnung untersteht die Gemeinde Wasterkingen verwaltungsrechtlich der Aufsicht des Bezirksrates Bülach und Oberaufsicht der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich; die technische Aufsicht übt das kantonale Meliorations- und Vermessungsamt aus.

Aufsicht

B. Organe

Art. 3 Organe

Der Gemeinderat ist für den regelmässigen Unterhalt sämtlicher der Flurordnung unterstehenden Anlagen verantwortlich. Er sorgt für die Nachführung des Übersichtsplanes.

Organe

Dem Gemeinderat fallen insbesondere folgende Aufgaben zu:
Vorbereitung und Vollzug der Beschlüsse der Gemeindeversammlung, welche die Flurordnung betreffen;
Vertretung vor Behörden, Gerichten und Drittpersonen;
Prüfung und eventuelle Weiterleitung von Gesuchen für neue Meliorationen im Gemeindegebiet;
Erlass von Weisungen und Abschluss von Rechtsgeschäften über die Benützung oder das Eigentum (An- und Verkauf, Tausch) an den gemeinsamen Anlagen; bei Veräusserungsgeschäften sind die unmittelbar Interessierten vorgängig zu orientieren.

Art. 4 Amtsübergabe

Bei Neuwahlen sind sämtliche Akten, wie Planmaterial, Protokolle usw. dem neu gewählten Gemeinderat zu übergeben.

C. Spezielle Bestimmungen über Eigentum und Unterhalt

Art. 5 Eigentum Wege und Gewässer

Sämtliche Feld- und Waldwege im Banne der Gemeinde Wasterkingen, soweit sie nicht im Eigentum von Privaten stehen, sind Eigentum der Gemeinde Wasterkingen und sind im Grundbuch einzutragen. Alle Angehörigen der Gemeinde Wasterkingen haben auf sämtlichen Wegen innerhalb des Gemeindebannes ein unbeschränktes Fuss- sowie das Fahrwegrecht für land- und forstwirtschaftliche Bedürfnisse. Über spezielle Regelung betreffend den öffentlichen Verkehr veranlasst der Gemeinderat beim Gerichtspräsidenten die notwendigen öffentlichen Bekanntmachungen und Verbote.

Aufgaben Gemeinderat

Vollzug und Beschlüsse

Vertretung

Gesuche

Abschluss von Rechtsgeschäften

Amtsübergabe

Eigentum Wege und Gewässer

Art. 6 Entwässerungsanlagen

Die Gemeinde Wasterkingen ist die Rechtsnachfolgerin der Genossenschaft für die Verbesserung der Flureinteilung Wasterkingen. Damit geht das Verfügungsrecht über sämtliche unter Aufsicht des Staates ausgeführten Meliorationsanlagen an die Gemeinde über.

Entwässerungsanlagen

Art. 7 Unterhalt im Allgemeinen

Die Politische Gemeinde ist verantwortlich für den guten Unterhalt und die Instandstellung der mit staatlichen Mitteln ausgeführten Anlagen. Das kantonale Meliorations- und Vermessungsamt ist befugt, die ihm notwendig erscheinenden Arbeiten anzuordnen und nötigenfalls auf Kosten der Gemeinde ausführen zu lassen.

Unterhalt im Allgemeinen

Der Gemeinderat ist verantwortlich, dass alljährlich mindestens einmal die gemeinsamen Anlagen insbesondere die Wege und Schächte, einer Kontrolle unterzogen und dringende Reinigungs- und Instandstellungsarbeiten ungesäumt ausgeführt werden. Ferner hat er für die vorschriftsgemässe Erhaltung der Vermarktung der ehemaligen genossenschaftlichen Anlagen Sorge zu tragen. Im Übrigen gelten hierfür die folgenden Sonderbestimmungen.

Reinigungs- und Installationsarbeiten

Art. 8 Unterhalt der Wege

Die Politische Gemeinde besorgt auf ihre Kosten die periodisch wiederkehrenden ordentlichen Unterhaltsarbeiten, insbesondere das Zuräumen der Flurwege, und die ausserordentlichen Unterhaltsarbeiten, wie Bekiesen, Walzen und Ausbessern dieser Wege. Für diese Arbeiten kann der Gemeinderat beteiligte Grundeigentümer oder Strassenwärter in Regie anstellen oder Unternehmer damit beauftragen. Der Unterhalt der Anstösserwege im Walde ist Sache der Waldbesitzer. Die Politische Gemeinde kann nötigenfalls Unterhaltsarbeiten anordnen und Baumaterial zur Verfügung stellen.

Unterhalt der Wege

Art. 9 Unterhalt der Drainagen und Gewässer

Unterhalt, Instandstellung und die Ergänzung der mit staatlichen Mitteln erstellten Entwässerungsanlagen und der eingedolten oder korrigierten Gewässer ist Aufgabe der Gemeinde.

Mit der regelmässig wiederkehrenden Reinigung der Schächte kann der Gemeinderat Strassen- und Flurwärter oder Grundeigentümer betrauen und sie für diese Arbeiten entlönnen. Die Reinigung und Instandstellung von Leitungen darf jedoch nur an Fachleute übertragen werden. Das Zudecken der Leitungsgräben ist Sache der Grundbesitzer.

**Unterhalt Drainagen
und Gewässer**

Schachtreinigungen

Art. 10 Sondernutzung

Wird ein Feld- oder Waldweg oder eine andere Anlage von einem einzelnen Grundeigentümer mit Bewilligung des Gemeinderates anders als land- und forstwirtschaftlich benützt, so kann dieser Benutzer zu einem angemessenen einmaligen oder wiederkehrenden Unterhaltsbeitrag verpflichtet werden.

Sondernutzung

Art. 11 Pflichten der Grundeigentümer

Die Grundeigentümer verpflichten sich, alles zu unterlassen, was zu einer Schädigung der gemeinsamen Anlagen führen könnte, und alles zu tun, was deren Unterhalt erleichtert und vereinfacht. Insbesondere sind sie verpflichtet:

1. den Gemeinderat rechtzeitig schriftlich zu benachrichtigen, sobald sich Instandstellungs- oder Ergänzungsanlagen an den Entwässerungen oder Wegen als notwendig erweisen;
2. bei der Feldbestellung, insbesondere beim Pflügen, die Wegbankette möglichst zu schonen und die Wege zu reinigen;
3. Grabarbeiten, Abgrabungen und Auffüllungen in Drainagegebieten ohne Genehmigung des Gemeinderates zu unterlassen, insbesondere ist es ihnen untersagt, eigenmächtig Leitungen zu öffnen

Pflichten der Grundeigentümer

Meldung Instandstellungs- oder Ergänzungsanlagen

Feldbestellung

Grabarbeiten, Abgrabungen in Drainagegebieten

und zu reinigen;

4. das Pflanzen von Bäumen und tief wurzelnden Gewächsen wie Weiden, Erlen in einer geringeren Entfernung als sieben Meter von den Drainageleitungen zu unterlassen;

5. den Mitgliedern des Gemeinderates, dem Flurwart und den Vertretern der Aufsichtsbehörden jederzeit den Zutritt zu den Anlagen zu Kontrollen und Reinigungsarbeiten zu gestatten;

6. bei Instandstellungs- und Ergänzungsarbeiten die vorübergehende Ablagerung von Erdmaterial, Röhren usw. auf ihren Grundstücken unentgeltlich zu dulden; entstehen hierdurch grössere Schäden so kann der Gemeinderat eine angemessene Entschädigung ausrichten;

7. Zweckentfremdung von landwirtschaftlich beworbenem Land dem Gemeinderat zu melden.

Verstösst ein Grundeigentümer gegen diese Pflichten, so hat er für allen daraus entstandenen Schaden aufzukommen.

Pflanzen von Bäumen

Zutrittsrecht

Vorübergehende Ablagerungen

Zweckentfremdung

Verstösse

D. Besondere Bestimmungen bei Neuanlagen

Art. 12 Allgemeines

Erweist es sich als notwendig oder wünschbar, innerhalb des Gemeindebannes neue Bodenverbesserungen, wie Wege oder Entwässerungen durchzuführen oder eine bestehende Anlage über den bisherigen Perimeter hinaus zu ergänzen, oder wird ausnahmsweise eine grössere Instandstellungsarbeit mit neuen staatlichen Beiträgen ausgeführt, so richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen des LG oder anderer einschlägiger Gesetze über Entwässerungen und über den Wegebau, unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen.

Bodenverbesserungen

Art. 13 Organisation

Trägerin des neuen Unternehmens ist die Gemeinde Wasterkingen. Gegenüber Behörden, Gerichten und Drittpersonen vertritt sie das neue Unternehmen. Für die örtliche Bauaufsicht und die unmittelbare Leitung des Unternehmens kann eine Baukommission von drei bis fünf Mitgliedern bestimmt werden. Der Gemeinderat ernennt deren Präsidenten, die übrigen Mitglieder werden von den beteiligten Grundeigentümern gewählt. An den das neue Unternehmen betreffenden Abstimmungen und Wahlen sind nur diejenigen Grundeigentümer stimmberechtigt, deren Grundstücke in das neue Unternehmen einbezogen werden sollen. Handelt es sich um eine Reparaturarbeit, deren Restkosten gemäss Art. 16 von der Gemeinde getragen werden, so gehen die Befugnisse und Pflichten dieser Beteiligtenversammlung an den Gemeinderat über.

**Trägerin gegenüber
Behörden, Gerichten
und Drittpersonen**

Art. 14 Bauausführung

Die Oberaufsicht steht dem kantonalen Meliorations- und Vermessungsamt zu; es genehmigt die Baupläne, die Bauverträge und bestimmt den Baubeginn. In allen wichtigen Fragen haben der Gemeinderat oder die Baukommission die Genehmigung oder den Rat dieses Amtes einzuholen. Handelt es sich um den Neubau oder die Korrektur von Waldwegen, so ist das Kantonale Oberforstamt zuständig. Die mit der Bauausführung beauftragten Unternehmer sind zu verpflichten, Grundeigentümer auf deren Wunsch zu den üblichen Bedingungen anzustellen.

**Oberaufsicht Kantona-
les Meliorations- und
Vermessungsamt**

Art. 15 Anschluss an Vorfluter

Wird für Neuanlagen im Sinne der vorstehenden Bestimmungen eine bestehende Vorflutleitung in Anspruch genommen, so ist eine Anschlussgebühr nur dann zu entrichten, wenn diese Vorflut infolge der Neuanlage ergänzt oder erweitert werden muss oder wenn an

Neuanlagen

der Neuanlage Grundstücke beteiligt sind, die nicht im Perimeter der Gemeinde liegen. Die Höhe der Anschlussgebühr und die Verteilung der Kosten bestimmt der Gemeinderat. Die Zuleitung gereinigter oder ungereinigter Abwässer in die Drainageleitung oder Vorfluter ist nur mit staatlicher Genehmigung statthaft. Der Gemeinderat ist verpflichtet, vor Baubeginn mit dem kantonalen Meliorations- und Vermessungsamt je ein Gesuch um Bewilligung der Abwasserzuleitung einzureichen.

Art. 16 Rechnungswesen und Beiträge

Über die Ausführung der Neuanlagen ist gesondert Rechnung zu führen. Der Gemeinderat kann die Rechnungsführung einem Mitglied der Baukommission übertragen. Die Prüfung dieser Rechnung ist Aufgabe der Rechnungsrevisoren der Gemeinde. Das Baukapital kann vom Gemeinderat als Darlehen zur Verfügung gestellt werden, unter Verrechnung eines möglichst niedrigen Zinses. Ferner ist der Gemeinderat befugt, an das neue Unternehmen je nach seiner Bedeutung einen freiwilligen Beitrag à fonds perdu auszurichten. Dieser Beitrag soll in der Regel die zu Lasten der beteiligten Grundeigentümer verbleibenden Restkosten decken, wenn und soweit das neue Unternehmen lediglich die Instandstellung bestehender Anlagen bezweckt. Allfällig verbleibende Restkosten sind von den beteiligten Grundeigentümern nach Massgabe der beigezogenen Fläche und des ihnen aus dem Unternehmen erwachsenden Nutzens zu tragen.

Art. 17 Kostenverleger und Zahlung

Der Kostenverleger ist den beteiligten Grundeigentümern während 20 Tagen zur Einsichtnahme und zur Erhebung von Einsprachen öffentlich aufzulegen. Die Einsprachen sind dem Gemeinderat einzureichen, und zwar innert der angesetzten 20tägigen Frist. Die Restkosten sind je nach der Grösse des Unternehmens in ein bis fünf Jahresraten zu bezahlen, wobei die erste Rate gleich bei Be-

Rechnungsprüfung

**Öffentliche Auflage
Kostenverleger**

ginn der Bauarbeiten zu entrichten ist. Die Versammlung der beteiligten Grundeigentümer beschliesst über die Anzahl der zu erhebenden Raten und ermächtigt die Baukommission oder den Gemeinderat, in einem bestimmten Rahmen die Zahlungspflicht eines Grundeigentümers auf gestelltes Gesuch hin zu stunden oder auf weitere Jahre zu verteilen.

Art. 18 Abschluss

Nach Abschluss der Bauarbeiten und Auflage des Kostenverlegers ist gemäss den Weisungen des kantonalen Meliorations- und Vermessungsamtes, bzw. des kantonalen Oberforstamtes die Schlussabrechnung zu erstellen, und zwar auch dann, wenn Restkostenbeiträge noch ausstehend sind. Die Schlussabrechnung ist von den Rechnungsrevisoren zu prüfen und von der Versammlung der beteiligten Grundeigentümer und dem Gemeinderat zu genehmigen. Noch nicht eingegangene Restkostenbeiträge werden von der Gemeinde zum Inkasso übernommen.

Bei der Abrechnung ist ein Betrag von mindestens zwei Prozent der Bausumme als Reservefonds auszuscheiden, der an die Gemeinde zu überweisen ist als einmaliger Beitrag an die Unterhaltskosten der neu geschaffenen Anlagen. Im Übersichtsplan nach Art. 1 sind die neu geschaffenen Anlagen nachzutragen.

**Abschluss der Bauarbeiten
Schlussabrechnung**

Reservefonds

E. Ordnungsbusse und Rechtsmittel

Art. 19 Busse

Die Gemeinde ist berechtigt, Grundeigentümer, die ihren Anordnungen keine Folge leisten, mit einer Ordnungsbusse bis zu Fr. 50.00 zu belegen und nötigenfalls die ihnen obliegenden Arbeiten zu ihren Lasten durch Dritte besorgen zu lassen.

Ordnungsbusse

Art. 20 Rechtsmittel

Beschlüsse des Gemeinderates betreffend die Flurordnung können innert 20 Tagen seit der Mitteilung oder, mangels einer solchen, seit der Kenntnisnahme mit schriftlich begründetem Rekurs beim Bezirksrat angefochten werden. Die Vorschriften über das Rekursrecht in Gemeindeangelegenheiten finden sinngemäss Anwendung. Vorbehalten bleiben Streitigkeiten über den Bestand oder den Umfang privater Rechte, die vor den ordentlichen Gerichten auszutragen sind.

**Rekurs beim Bezirksgericht
Streitigkeiten**

F. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 21 Fusion

Die Gemeinde Wasterkingen als Rechtsträgerin der Flurordnung ist gemäss §123 LG die Rechtsnachfolgerin der Genossenschaft für verbesserte Flureinteilung Wasterkingen.

**Rechtsträgerin der
Flurordnung**

Art. 22 Statutengenehmigung

Die vorliegende Flurordnung bedarf der Genehmigung des Regierungsrates.

Genehmigung

Art. 23 Rechtsanwendung

Sofern diese Statuten nichts anderes bestimmen, gilt sinngemäss das Gesetz über die Förderung der Landwirtschaft vom 22. September 1963 und die dazu gehörende Vollziehungsverordnung vom 1. Oktober 1964.

**Sinngemäss geltendes
Gesetz**

Art. 24 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten vorbehältlich der Genehmigung durch den Regierungsrat am Tage der Annahme in Kraft. Gleichzeitig treten die Statuten der Genossenschaft für verbesserte Flureinteilung ausser Kraft. Die vorliegende Flurordnung ist jedem Grundeigentümer in einem Exemplar zuzustellen. Die Flurordnung kann nur mit Genehmigung der kantonalen Volkswirtschaftsdirektion ausser Kraft gesetzt werden.

Inkrafttretung Statuten

Wasterkingen, den 2. Dezember 1966

FÜR DIE GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:
sig. Joh. Spühler

Der Schreiber:
sig. P. Stühlinger

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich mit Beschluss Nr. 465 vom 9. Februar 1967 genehmigt.